Karl Ludwig Graf von Sulz bestätigt Kaiser Matthias den Verkauf von Vaduz und Schellenberg an Graf Kaspar von Hohenems und bittet, diesen mit allen Lehensrechten dieser Herrschaften zu belehnen. Ausf., präs. 1713 Oktober 18, ÖStA, HHStA, RHR, Grat. et Feud. RLA dt. Exp. 133, fol. 976r–977v.

[fol. 976r] Allerdurchleüchtigster, großmächtigster und unüberwindlichster römischer kayßer¹. Allergnedigister herr.

Euer khayserliche mayestät habe ich im verschienen Martio<sup>2</sup> umb die regalien confirmation<sup>3</sup>, freyheit, weltlich und gerechtigkeit meiner possedierenden<sup>4</sup> landtgrafschaft Cleggaw<sup>5</sup> sowoln beeder herrschaften Vaduz<sup>6</sup> und Schellenberg<sup>7</sup>, welche zwar dem grafen von Altenembs<sup>8</sup> verkhauft worden, nicht allein pflichtiger maßen angelangt, sondern auch in Frankhforth<sup>9</sup> unter mehrenten crönigungen und Nürnberg<sup>10</sup> zugehörten ende mich allerunderthänigist persöhnlich praesentiert, jezo aber will gleichsamb das contrarium<sup>11</sup>, alß ob ich angeregte regalien und anders denselben anhängig zu gebürenter zeit nicht gesucht, vorgewendet und dahero der verleichung difficultiert<sup>12</sup> werden.

Wie ich nun berürte ansuchung mit meinem gräflichen aydt ohne verlezung meiner seelen betheüeren khan und die copey erster eingeschickter supplication<sup>13</sup> bey meiner canzley noch zu befinden.

Alß pitte euer khayserliche mayestät ich nochmahls allerunderthänigist, sie geruchen in betrachtung wahrer beschaffenheit angezogenen, meinen beschehenen schuldigisten suechen und begehrn solcher gestallt allergnedigist zu willfahren, damit mir dißfahls schleünige expedition<sup>14</sup> erfolgen möge.

Dargegen ich billichen erbietens bin, alles daßjhenige zu laisten, was euer khayserliche mayestät alter gewohnheit wegen und sonnsten von mir allergnedigist zu erforderen haben, dero ich mich dann zu beharrlich und gewehrlich miltreichen khayserlichen gnaden gantz gehorsambist befehlen thue.

Euer khayserliche mayestät.

Allerunderthänigster und ganz trew gehorsambister Carl Ludwig, graff von Sulz.<sup>15</sup>

[fol. 977v] [Dorsalvermerk] 15. Octobris 1613. Sullz renovatio et consensus.<sup>16</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Matthias (1557–1619) aus dem Haus Habsburg war seit 1612 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Volker PRESS, Matthias, Kaiser. In: NDB 16 (1990), S. 403–405.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> März.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bestätigung der Hoheitsrechte.

<sup>4</sup> im Besitz befindlichen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Landgrafschaft Klettgau Hochrhein zwischen Schaffhausen und Waldshut (CH und D).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vaduz (FL).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Schellenberg (FL).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Hohenems.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Frankfurt (D).

<sup>10</sup> Nürnberg (D).

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Gegenteil.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> schwierig.

<sup>13</sup> Bittschreiben.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Ausstellung.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Karl Ludwig Graf von Sulz und Landgraf zu Klettgau, Herr zu Vaduz, Schellenberg und Blumenegg (1572–1617) war Erbhofrichter von Rottweil und kaiserlicher Feldzeugmeister. Vgl. C. v. DUNCKER, Sulz, Karl Ludwig Graf zu. In: ADB 37 (1894), S. 144.

<sup>16 &</sup>quot;renovatio et consensus": Erneuerung und Zustimmung.

Grave Carl Ludwig von Sullz beteurt mit seinen gravelichen ehren, das er renovationem investiturae debito semper<sup>17</sup> gesucht, auch dessenhalben persönlich ahngehalten.

Apponit proximas praesentationes de mense Martio 1613.<sup>18</sup>

In quibus aliquid de contractu attempsiano [aversiano?] sed in ea non [rifu?]tat feudum nec petit translationem filii. Sed potius implorat officium pro instituenda constitutione.<sup>19</sup>

Praesentatum, 18. Octobris 1613.

An die römisch kayserliche mayestät, meinen allergnedigisten khayßer und herrn.

Ferner allerunderthänigist und ganz gehorsambistes anlangen.

Carls Ludwigen, grafen zue Sulz, landtgrafens im Cleggaw.

Pro allergnedigste verleihung hierinn bemelter regalien und anders, so denselben anhängig. Reichshofrath.<sup>20</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> "renovationem investiturae debito semper": die Erneuerung der Einsetzung immer geschuldet.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> "Apponit proximas praesentationes de mense Martio 1613": Zugefügt die nächsten Vorstellungen von Monat März 1613.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> "In quibus aliquid de contractu [...] sed in ea non [...]tat feudum nec petit translationem filii. Sed potius implorat officium pro instituenda constitutione.": In diesem aber [ersucht] er nicht um irgendetwas aus dem [alten Lehens]vertrag und bittet nicht um die Übertragung des Lehens an den Sohn. Sondern vielmehr erfleht er die [Lehens]pflicht für die neue Lehensvereinbarung.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings alleine zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis, Köln-Weimar-Wien 1999.